

Informationen über den Ausgleichszins

Weshalb wird ein Ausgleichszins belastet?

Ausgleichszins ist kein Verzugszins. Dem Ausgleichszins kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bei Festsetzung und Bezug der Steuern zu. Damit wird die Rechtsgleichheit aller Steuerpflichtigen auch bei Verzögerungen der Steuerveranlagung sichergestellt. Die Frage der Rechtsgleichheit stellt sich nicht nur bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch bei den Spezialsteuern. Daher ist die generelle Zinsausgleichspflicht bei sämtlichen veranlagten Steuern vorgeschrieben.

Gesetzliche Grundlagen

Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; bGS 621.11)

Gemäss Art. 206 StG werden mit der Schlussrechnung Ausgleichszinsen berechnet:

- a) zu Gunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
- b) zu Lasten der steuerpflichtigen Person auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.

Die Höhe des Ausgleichszinses wird durch die Regierung festgesetzt. Er beträgt aufgrund des Regierungsratsbeschlusses ab dem 1. Januar 2024: **1.0 %** für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Steuern auf Kapitaleleistungen, die Gewinn- und Kapitalsteuer und die Grundstückgewinnsteuern, die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Handänderungssteuern.

Verfalltag

Einkommens- und Vermögenssteuern

Das Steuergesetz sieht einen allgemeinen Verfalltag mit ausgleichender Zinsfolge vor. Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der **30. Juni der Steuerperiode** als **Verfalltag**. Bei unterjähriger Steuerpflicht infolge Zu- oder Wegzug aus dem Ausland sowie bei Tod gelten spezielle Regelungen, die in der Steuerverordnung (StV; bGS 621.111) Art. 62 aufgeführt sind.

Kapitaleleistungen und andere nicht periodische Steuern

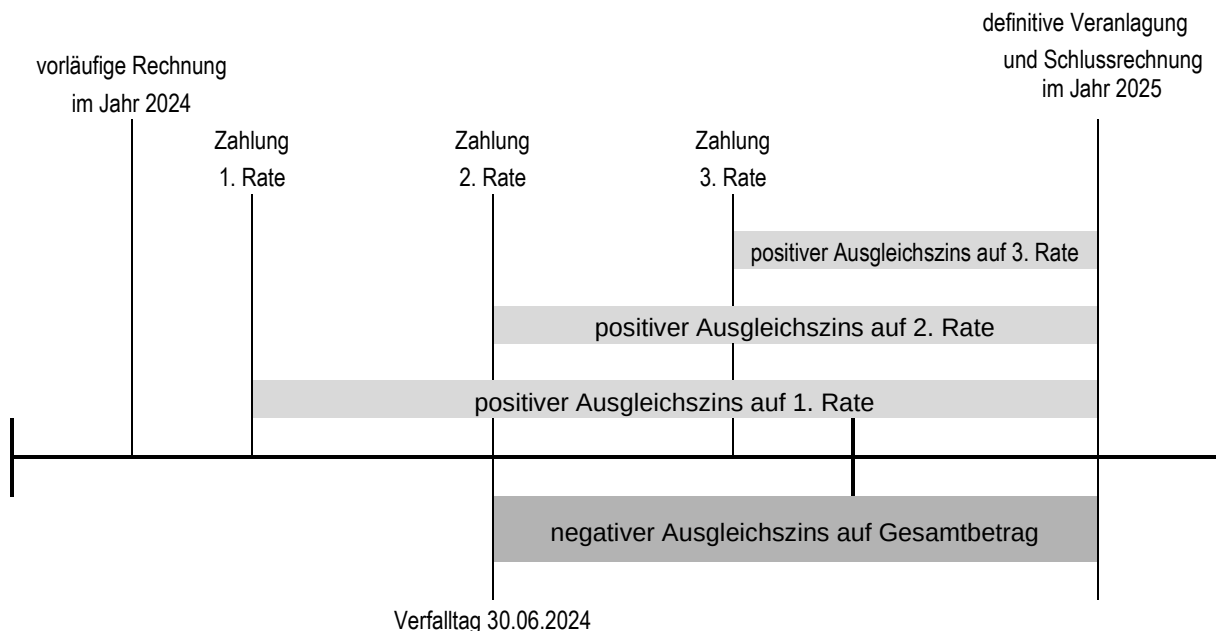
Bei nicht periodischen Steuern gilt der 90. Tag nach Entstehen des Steueranspruchs als Verfalltag. Bei Kapitaleleistungen entsteht der Steueranspruch in der Regel mit der Fälligkeit. Nicht periodische Steuern sind auch die Grundstückgewinnsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Steuerliche Berücksichtigung des Ausgleichszinses

Der Ausgleichszins zu Lasten der steuerpflichtigen Person gilt als Schuldzins und kann daher von den Einkünften abgezogen werden. Auf der anderen Seite ist der Ausgleichszins zu Gunsten der steuerpflichtigen Person steuerbarer Ertrag aus Guthaben.

Die Deklaration des Ausgleichszinses als Schuldzins oder als Ertrag erfolgt in der Steuererklärung der Steuerperiode, in der der Ausgleichszins fällig geworden ist. Der Ausgleichszins wird mit der Schlussrechnung fällig.

Ausgleichszins bei der Einkommens- und Vermögenssteuer



Anwendung

Der Ausgleichszins wird mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet. Die Zahlungsfrist für die Begleichung der Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist wird 5 % Verzugszins auf dem noch offenen Betrag belastet.

Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszins aufgrund einer Schlussrechnung werden nicht bezogen, wenn sie weniger als Fr. 10.00 betragen.

Vorausgesetzt, dass die vorläufige Steuerrechnung und die Schlussrechnung in etwa gleich hoch sind, ergeben Einzahlungen der Steuerraten zu den üblichen Terminen (31. März, 30. Juni, 30. September der Steuerperiode) oder pünktliche Gesamtzahlungen (30. Juni der Steuerperiode) einen ausgeglichenen Ausgleichszinssaldo. Verspätete Einzahlungen der Steuerraten führen zu einem Ausgleichzinssaldo zu Lasten der steuerpflichtigen Person, verfrühte dagegen zu einem Ausgleichzinssaldo zu deren Gunsten.

Abweichungen zwischen vorläufiger und definitiver Rechnung

Grosse Abweichungen zwischen vorläufiger und definitiver Steuerrechnung kommen häufig vor, wenn eine steuerpflichtige Person beispielsweise die Stelle wechselt und am neuen Arbeitsort einen viel grösseren oder kleineren Lohn erhält, die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt, ins Erwerbsleben einsteigt, (Lehrabschluss, Studienabschluss, Aufnahme eines Teilzeiterwerbs eines Ehegatten) usw.

Die vorläufige Rechnung basiert in der Regel auf den Faktoren des Vorjahres. Daher empfehlen wir Ihnen, grössere Einkommensveränderungen der Kantonalen Steuerverwaltung mit dem aufgeschalteten [Formular](#), telefonisch (071 / 353 62 98) oder per Mail (steuerbezug@ar.ch) zu melden und eine angepasste vorläufige Rechnung zu beantragen. Dadurch lassen sich grosse Steuernachzahlungen mit negativen Ausgleichszinsen vermeiden. Dasselbe gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Fall für eine tiefere vorläufige Rechnung, wenn sich das Erwerbseinkommen verringert hat.

Beispiel 1a: Fristgerechte Zahlung des Gesamtbetrages der vorläufigen Rechnung

Eine alleinstehende steuerpflichtige Person erhält für das Jahr 2024 eine vorläufige Steuerrechnung für die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern von Fr. 14'100.00.
Die betreffende Person entschliesst sich dazu, den gesamten Steuerbetrag zu bezahlen.
In der Folge überweist sie Mitte Juni 2024 Fr. 14'100.00 (Gutschrift bei der Kantonalen Steuerverwaltung am 16. Juni 2024).
Die Steuererklärung 2024 reicht sie Ende März 2025 ein. Die Veranlagung durch die Steuerverwaltung wird im September 2025 vorgenommen und mit der Schlussrechnung am 20. September 2025 eröffnet. Die effektiv zu bezahlenden Staats- und Gemeindesteuern betragen Fr. 15'289.00.

Total Steuerbetrag	Fr.	15'289.00
abzüglich Verrechnungssteuer	Fr.	-1'245.10
abzüglich bisher geleistete Zahlungen	Fr.	<u>-14'100.00</u>
Nettosteuerbetrag	Fr.	-56.10
zuzüglich Ausgleichszins	Fr.	<u>4.20</u>
Rückerstattung zu Gunsten der steuerpflichtigen Person	Fr.	<u><u>-51.90</u></u>

Zinsberechnung

Text	Betrag	Saldo	Valuta	Tage	Zins in %	Zinsbetrag in Fr.
Zahlung ESR	-14'100.00	-14'100.00	17.06.2024	14	1.00	-5.50
Steuer definitiv	15'289.00	1'189.00	01.07.2024	300	1.00	9.90
Verrechnungssteuer	-1'245.10	-56.10	01.05.2025	140	1.00	-0.20
Ausgleichszins z.L. Pflichtiger	4.20	-51.90	20.09.2025			
Total						4.20

Beispiel 1b: Frühere Zahlung des Gesamtbetrages der vorläufigen Rechnung

Es ist die gleiche Ausgangslage wie im Beispiel 1a.

Die betreffende Person entschliesst sich dazu, den gesamten Steuerbetrag früher als datiert zu bezahlen. Sie überweist also Mitte März 2024 Fr. 14'100.00 (Gutschrift bei der Kantonalen Steuerverwaltung am 21. März 2024).

Die Steuererklärung 2024 reicht sie Ende März 2025 ein. Die Veranlagung durch die Steuerverwaltung wird im September 2025 vorgenommen und mit der Schlussrechnung am 20. September 2025 eröffnet. Die effektiv zu bezahlenden Staats- und Gemeindesteuern betragen Fr. 15'289.00.

Total Steuerbetrag	Fr.	15'289.00
abzüglich Verrechnungssteuer	Fr.	-1'245.10
abzüglich bisher geleistete Zahlungen	Fr.	<u>-14'100.00</u>
Nettosteuerbetrag	Fr.	-56.10
abzüglich Ausgleichszins	Fr.	<u>-29.10</u>
Rückerstattung zu Gunsten der steuerpflichtigen Person	Fr.	<u>-85.20</u>

Zinsberechnung

Text	Betrag	Saldo	Valuta	Tage	Zins in %	Zinsbetrag in Fr.
Zahlung ESR	-14'100.00	-14'100.00	22.03.2024	99	1.00	-38.80
Steuer definitiv	15'289.00	1'189.00	01.07.2024	300	1.00	9.90
Verrechnungssteuer	-1'245.10	-56.10	01.05.2025	140	1.00	-0.20
Ausgleichszins z.G. Pflichtiger	-29.10	-85.20	20.09.2025			
Total						-29.10

Beispiel 2: Zahlung in drei Raten

Ein Ehepaar erhält eine vorläufige Steuerrechnung 2024 für die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern über einen Steuerbetrag von Fr. 7'800.00, zahlbar in drei Raten zu je Fr. 2'600.00.

Die Zahlungen werden am 28. März, 3. Juli und 22. September 2024 dem Konto der Kantonalen Steuerverwaltung gutgeschrieben. Das Ehepaar reicht die Steuererklärung 2024 Ende März 2025 ein.

Die Veranlagung durch die Kantonale Steuerverwaltung wird im September 2025 vorgenommen und mit der Schlussrechnung am 20. September 2025 eröffnet. Die effektiv zu bezahlenden Staats- und Gemeindesteuern betragen Fr. 7'953.80.

Total Steuerbetrag	Fr.	7'953.80
abzüglich Verrechnungssteuer	Fr.	-1'234.50
abzüglich bisher geleistete Zahlungen	Fr.	<u>-7'800.00</u>
Nettosteuerbetrag	Fr.	-1'080.70
abzüglich Ausgleichszins	Fr.	<u>-3.40</u>
Rückerstattung zu Gunsten der steuerpflichtigen Person	Fr.	<u>-1'084.10</u>

Zinsberechnung

Text	Betrag	Saldo	Valuta	Tage	Zins in %	Zinsbetrag in Fr.
Zahlung ESR	-2'600.00	-2'600.00	29.03.2024	92	1.00	-6.65
Steuer definitiv	7'953.80	5'353.80	01.07.2024	3	1.00	0.45
Zahlung ESR	-2'600.00	2'753.80	04.07.2024	79	1.00	6.05
Zahlung ESR	-2'600.00	153.80	23.09.2024	218	1.00	0.95
Verrechnungssteuer	-1'234.50	-1'080.70	01.05.2025	140	1.00	-4.20
Ausgleichszins z.G. Pflichtiger	-3.40	-1'084.10	20.09.2025			
Total						-3.40

Beispiel 3: Zahlung in elf Raten

Ein Ehepaar erhält eine vorläufige Steuerrechnung 2024 für die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern über einen Steuerbetrag von Fr. 13'600.00, und lässt diese in elf Raten teilen: 10 Raten zu je Fr. 1'230.00 und eine Rate über Fr. 1'300.00.

Die Zahlungen werden am 3. März, 31. März, 28. April, 2. Juni, 30. Juni, 4. August, 1. September, 29. September, 27. Oktober, 1. Dezember und am 22. Dezember 2024 dem Konto der Kantonalen Steuerverwaltung gutgeschrieben.

Das Ehepaar reicht die Steuererklärung 2024 Ende März 2025 ein. Die Veranlagung durch die Kantonale Steuerverwaltung wird im September 2025 vorgenommen und mit der Schlussrechnung am 20. September 2025 eröffnet. Die effektiv zu bezahlenden Staats- und Gemeindesteuern betragen Fr. 13'186.95.

Total Steuerbetrag	Fr.	13'186.95
abzüglich Verrechnungssteuer	Fr.	-234.50
abzüglich bisher geleistete Zahlungen	Fr.	<u>-13'600.00</u>
Nettosteuerbetrag	Fr.	-647.55
zuzüglich Ausgleichszins	Fr.	<u>5.55</u>
Rückerstattung zu Gunsten der steuerpflichtigen Person	Fr.	<u>-642.00</u>

Zinsberechnung

Text	Betrag	Saldo	Valuta	Tage	Zins in %	Zinsbetrag in Fr.
Zahlung ESR	-1'230.00	-1'230.00	04.03.2024	27	1.00	-0.90
Zahlung ESR	-1'230.00	-2'460.00	01.04.2024	28	1.00	-1.90
Zahlung ESR	-1'230.00	-3'690.00	29.04.2024	34	1.00	-3.50
Zahlung ESR	-1'230.00	-4'920.00	03.06.2024	28	1.00	-3.85
Zahlung ESR	-1'230.00	-6'150.00	01.07.2024	0	1.00	0.00
Steuer definitiv	13'186.95	7'036.95	01.07.2024	34	1.00	6.65
Zahlung ESR	-1'230.00	5'806.95	05.08.2024	27	1.00	4.35
Zahlung ESR	-1'230.00	4'576.95	02.09.2024	28	1.00	3.55
Zahlung ESR	-1'230.00	3'346.95	30.09.2024	28	1.00	2.60
Zahlung ESR	-1'230.00	2'116.95	28.10.2024	34	1.00	2.00
Zahlung ESR	-1'230.00	886.95	02.12.2024	21	1.00	0.50
Zahlung ESR	-1'300.00	-413.05	23.12.2024	128	1.00	-1.45
Verrechnungssteuer	-234.50	-647.55	01.05.2025	140	1.00	-2.50
Ausgleichszins z.L. Pflichtiger	5.55	-642.00	20.09.2025			
Total						5.55

Eine Ratenzahlung (4 bis 11 Monatsraten) kann mit dem aufgeschalteten [Formular](#), telefonisch (071 353 62 98) oder per Mail (steuerbezug@ar.ch) vereinbart werden.

Beispiel 4: nicht periodische Steuer

Ein verheirateter Steuerpflichtiger lässt sich per 27. Juli 2024 einen Betrag aus seinem Pensionskassenguthaben (2. Säule) für den Erwerb von Wohneigentum auszahlen. Die entsprechende Mitteilung erhält die Kantonale Steuerverwaltung Ende Oktober 2024. Die Steuerveranlagung mit der Schlussrechnung wird am 18. Dezember 2024 eröffnet.

Der Steueranspruch beginnt mit der Fälligkeit der Kapitalleistung am 27. Juli 2024. Der 90. Tag nach Beginn des Steueranspruchs und somit der Verfalltag ist der 27. Oktober 2024.

Totaler Steuerbetrag	Fr.	12'800.00
zuzüglich Ausgleichszins	Fr.	18.15
Schlussrechnung (Steuerbetrag inkl. Ausgleichszins)	Fr.	<u>12'818.15</u>

Zinsberechnung

Text	Betrag	Saldo	Valuta	Tage	Zins in %	Zinsbetrag in Fr.
Steuer definitiv	12'800.00	12'800.00	28.10.2024	51	1.00	18.15
Ausgleichszins z.L. Pflichtiger	18.65	12'818.65	18.12.2024			
Total						18.15

Es kann einige Zeit verstreichen, bis wir von der Pensionskasse / Vorsorgestiftung die Meldung über die Auszahlung einer Kapitalleistung erhalten.

Um negativen Ausgleichszins zu vermeiden empfehlen wir Ihnen bei der nicht periodischen Steuer, speziell bei einem Kapitalbezug aus der Vorsorge, jeweils die Kantonale Steuerverwaltung separat zu informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kantonale Steuerverwaltung

Tel.: 071 353 62 98

E-Mail: steuerbezug@ar.ch

Post: Kantonale Steuerverwaltung
Steuerbezug
Gutenberg-Zentrum
Kasernenstrasse 2
9100 Herisau